

U-Haft-Vermeidung: Krisenintervention statt U-Haft

*Vollzug der U-Haft oder Beginn einer Hilfe für soziale Integration?
Ein Praxisbericht über zwei Jahre Vermeidung von U-Haft bei Heranwachsenden in Hamburg-Wandsbek.*

Von Klaus Hinrichs

Inhalt des Hamburger Jugendarrestes ist es, den zu Arrest verurteilten Jugendlichen den Anfang einer Hilfe zu einer neuen Orientierung zu geben. Anlaß ihrer Verurteilung zu Arrest ist daher, daß sie eine Straftat begangen haben und sich persönlich in einer Lage befinden, aus der heraus die Begehung weiterer Straftaten droht und ihnen eine erforderliche Hilfe durch die ambulanten sozialen Dienste zwar angeboten werden kann, sie aber nicht in der Lage sind, diese Hilfe anzunehmen.

Diese Situation ist in vielen Fällen identisch mit der von Beschuldigten, die die Polizei dem Jugendrichter zwecks Erlaß eines Haftbefehls zuführt. Diese Jugendlichen sind ohne Obdach, ohne Arbeit, ohne Orientierung, belastet mit Frust, Enttäuschung und dem Gefühl, keine Zukunft zu haben.

Das Angebot, das wir den zu Jugendarrest Verurteilten machen, ist daher in gleicher Weise geeignet für diesen Personenkreis. Um dies Angebot den Beschuldigten nahezubringen, nutzen wir bewußt nicht die Möglichkeit des § 93 Abs. 1 JGG Untersuchungshaft in der Jugendarrestanstalt zu vollstrecken, weil die Beschuldigten nicht fliehen wollen sondern Bindung brauchen und der Gefahr erneuter Begehung von Straftaten durch soziale Integration begegnet werden kann. Sie geraten jedoch oft in Haft, weil sog. apokryphe Haftgründe angenommen werden. Zudem würde der Zweck der U-Haft, die Verfahrenssicherung, einen Freiheitsentzug erfordern, der nicht nur das Zusammenleben mit den Arrestanten behindern sondern diese Beschuldigten an der eigenständigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen außerhalb der Arrestanstalt hindern würde.

Vom Vollzug der U-Haft Verschonte sind frei, die Jugendarrestanstalt bietet ihnen vorübergehend Obdach und macht das Angebot, ihnen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu helfen, die zur Begehung von Straftaten geführt haben (vgl. § 90 Abs. 1, Satz 3 JGG).

Da die §§ 71, 72 JGG eine vergleichbare Hilfestellung nur für 14 bis 18jährige vorsehen und für Heranwachsende nicht gelten, richtet sich

unser Angebot an die 18 bis 21jährigen. So arbeiten wir seit nunmehr 2 1/2 Jahren. In dieser Zeit sind über 100 Heranwachsende in die Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek verschont worden.

Das Land Baden-Württemberg hat eine entsprechende Praxis. In einer Verordnung sind die dort arbeitenden drei Jugendarrestanstalten ermächtigt worden, vom Vollzug der U-Haft verschonte Heranwachsende aufzunehmen und zu betreuen.

Technische Abwicklung

Das Gericht prüft in der polizeilichen Zuführung oder später, ob eine Verschonung in die Jugendarrestanstalt sonst erforderliche U-Haft abwenden kann und fragt in der Arrestanstalt, ob ein Platz frei ist. Die Jugendarrestanstalt stellt keine weiteren Vorbedingungen außer der, daß der Heranwachsende nicht manifest abhängig von harten Drogen, Alkohol oder Tabletten ist. Einen körperlichen Entzug halten wir ohne medizinische Versorgung, die wir nicht leisten können, für nicht verantwortbar.

Das Gericht erläßt einen Verschonungsbeschluß mit der Auflage, daß der Heranwachsende sich unverzüglich für eine Zeit von etwa einem Monat in die Jugendarrestanstalt zu begeben und sich dort mit dem Betreuungsangebot auseinanderzusetzen hat.

Der Heranwachsende wird aus der U-Haft entlassen und geht grundsätzlich selbst in die Jugendarrestanstalt. Dort erhält er neben Unterkunft und Verpflegung durch die Justizbehörde, wenn er mittellos ist, täglich DM 10,- von der Behörde für Soziales, um seine Bedürfnisse zu bestreiten. Das Geld wird durch die Jugendarrestanstalt ausgezahlt. Wir rechnen mit dem für unsere Anschrift zuständigen Sozialamt ab. Damit ist für den Heranwachsenden die normale Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt.

Inhaltlich besteht in der Arbeit kein Unterschied zu der mit den Arrestanten. Wir erörtern mit ihnen ihre Lebenssituation, besprechen Ver-

änderungsmöglichkeiten für sie und beraten sie bei ihren Schritten, gewünschte Veränderungen zu realisieren. Dabei steht das Finden von Obdach, oft verbunden mit weitergehender Betreuung, dessen finanzieller Absicherung und die schulische und berufliche Ausbildung oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit im Vordergrund. Wir verstehen uns als sofortige, kurzfristige Notaufnahme.

Die Heranwachsenden erledigen die erforderlichen Wege grundsätzlich selbst und allein. Auch sonst können sie die Anstalt in Absprache verlassen. Das Haus ist tagsüber offen. Die Beschuldigten haben einen Schlüssel für ihren Raum. Die Haustür hat außen eine Klinke, daher kann niemand das Haus unkontrolliert betreten. Nachts, von 23 - 7 Uhr werden Zugangs-türen zu den Etagen, hinter denen sich 5 Wohnräume und eine Sanitäreinheit befindet, abgeschlossen.

Ergebnisse

a) Akzeptanz durch die Heranwachsenden

Beeindruckend ist, daß von den 115 Heranwachsenden, die bis Ende 1992 zu uns verschont worden sind, nur sechs den Weg zu uns nicht gefunden haben. In den ersten vier Tagen haben nur zehn Beschuldigte ohne Absprache abgebrochen. Von ihnen waren sieben in Drogenkonsum zurückgefallen. Sie blieben weg oder wurden erneut verhaftet bei der Begehung von Beschaffungsdelikten. Zu 85 Prozent aller Verschonten haben wir einen Bezug aufbauen und ihnen derart helfen können, daß die Auflage, sich zu uns zu begeben, nach Rücksprache mit dem zuständigen Gericht aufgehoben werden konnte.

b) Ausbau staatlicher Kontrolle durch Verschonung?

Unsere Überlegungen gingen davon aus, daß in erster Linie Heranwachsende aus der Zuführung zu uns verschont würden, doch dies hat

Dauer der U-Haft

bis zu 14 Tagen	29	Heranwachsende (30%)
bis zu 1 Monat	30	Heranwachsende (30%)
bis zu 2 Monaten	25	Heranwachsende (25%)
bis zu 3 Monaten	10	Heranwachsende (10%)
bis zu 4 Monaten	3	Heranwachsende
bis zu 5 Monaten	1	Heranwachsender und
bis zu 18 Monaten	1	Heranwachsender

sich nicht bestätigt. Von den 115 Heranwachsenden kamen nur 16 Heranwachsende (14 Pro-

zent) direkt nach der polizeilichen Festnahme in die Jugendarrestanstalt. Alle anderen waren zuvor für einige Zeit in U-Haft.

Die Dauer der vorangegangenen U-Haft ist in erster Linie auf die Abhängigkeit dieser Heranwachsenden von harten Drogen zurückzuführen. Von den 59 Beschuldigten, die vor ihrer Verschonung bis zu einem Monat in U-Haft waren, waren 42 drogenabhängig (18 derjenigen, die bis zu zwei Wochen in Haft waren und 24 derjenigen bis zu einem Monat). 70 Prozent dieser Gruppe war also zumindest auch deswegen diese Zeit in Haft.

Ein weiterer Grund für die U-Haft ist die erhebliche Vorbelastung der Beschuldigten, die RichterInnen zögern läßt, diese Beschuldigten sofort in die Arrestanstalt zu verschonen. Zehn der Verschonten hatte bereits eine Jugendstrafe voll verbüßt. Weitere 28 brachten eine Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung mit, und ein Verschonter war mit einem Schuldspruch belegt. Fast alle dieser 39 Personen hatten sich bereits früher in U-Haft befunden.

Weitere 31 Verschonte waren in anderen Verfahren bereits früher in U-Haft gewesen, so daß 70 der 115 Beschuldigten, also über 60 Prozent außerhalb ihres Verfahrens, in dem sie verschont wurden, den Vollzug von Strafe oder U-Haft erfahren hatten.

Schließlich stand bei etlichen das Gewicht der Taten einer sofortigen Verschonung entgegen. Es handelte sich zum Beispiel um den Verdacht des versuchten Totschlages, des Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, der Vergewaltigung.

Die Verschonung in die Arrestanstalt ist meines Erachtens nach eine echte Haftvermeidung und keine unzulässige Ausweitung staatlicher Kontrolle.

Entlastung der Justiz

Bei 78 der insgesamt 109 Beschuldigten, die in der Arrestanstalt eingetroffen sind, haben die Hauptverhandlungen inzwischen stattgefunden (über 70 Prozent). Nur bei einem einzigen Beschuldigten, der bereits eine Jugendstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten hatte und wegen erneuter Drogenabhängigkeit die Betreuung abbrechen mußte, erging eine Jugendstrafe von nunmehr zwei Jahren und 2 Monaten, die damit nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Alle anderen Beschuldigten behielten ihre Freiheit, die sie mit der Verschonung in die Arrestanstalt erlangt hatten.

Eingestellt wurden später 15 Verfahren (20%). Weitere fünf Verfahren wurden für eine Zeit ausgesetzt und danach eingestellt, und in neun Verfahren wurde auf Jugendarrest erkannt, der im Hinblick auf die erlittene U-Haft bzw. den Aufenthalt in der Arrestanstalt im Rahmen der Verschonung nicht mehr vollstreckt zu wer-

den brauchte. In 29 der abgeschlossenen Verfahren, also in knapp 40 Prozent der Fälle erging daher in der späteren Hauptverhandlung eine Entscheidung ohne weitere Sanktion.

In sieben Fällen ergingen Betreuungsweisungen und in 4 Fällen wurde eine Projektweisung ausgesprochen. Zweimal wurde die Schuld des Angeklagten festgestellt. In mehr als der Hälfte (54%) der abgeschlossenen Verfahren konnte daher später von der Verhängung von Jugendstrafe abgesehen werden, ein im Vergleich zu der festgestellten Vorbelastung der Beschuldigten sehr überraschendes Ergebnis.

In 35 Fällen wurde auf Jugendstrafe mit Bewährung oder Vorbewährung erkannt. In den meisten Fällen wurde dabei eine bereits früher verhängte Jugendstrafe einbezogen.

Die Verschonung in die Arrestanstalt hat somit diesen Heranwachsenden zunächst eine vorzeitige Beendigung der U-Haft gebracht. Darüber hinaus hat die Verschonung vielen von ihnen auch die Verhängung, zumindest aber die Verbüßung von Jugendstrafe erspart. Neben den Erfolgen für die Heranwachsenden selbst spart unsere Arbeit somit einen erheblichen Umfang Haftkosten ein. Es entfallen Hafttage in der U-Haft und im Jugendvollzug. Zugleich sind die Kosten der Betreuung im Arrest geringer.

d) Soziale Kontrolle durch Betreuung?

Da wir uns als Einrichtung der Krisenintervention verstehen, sollte der Aufenthalt grundsätzlich nicht länger als einen Monat dauern.

Aufenthaltsdauer

bis zu 1 Woche	15	Verschonte,
bis zu 2 Wochen	16	Verschonte,
bis zu 3 Wochen	17	Verschonte und
bis zu 4 Wochen	21	Verschonte,
also insgesamt	69	Verschonte (65%)
bis zu 5 Wochen	8	Verschonte,
bis zu 6 Wochen	14	Verschonte,
bis zu 7 Wochen	4	Verschonte,
bis zu 8 Wochen	2	Verschonte,
bis zu 9 Wochen	4	Verschonte,
bis zu 3 Monaten	6	Verschonte,
bis zu 4 Monaten	2	Verschonte
also insgesamt	40	Verschonte (35%)
gesamt	109	Verschonte (6 kamen nicht)

Bei 2/3 der Verschonten blieb die Aufenthaltsdauer trotz der sehr schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt und den sehr eingeschränkten Möglichkeiten, gerade junge Leute in sozial- oder drogentherapeutische Einrichtung-

gen zu vermitteln im Rahmen der von uns gesteckten Grenzen. Gegenüber dem ersten Jahr zeigt sich eine geringfügige Verschlechterung dieses Anteils (er lag 1991 noch bei 70%) und eine Verlängerung des Aufenthalts bei denjenigen, die innerhalb der Monatsfrist keine anderweitige Unterkunft finden konnten.

Aufnahme nach Verurteilung

Neben der Aufnahme von Beschuldigten zur Abwendung von U-Haft ergibt sich in einigen Fällen die Notwendigkeit der Aufnahme nach der Hauptverhandlung.

In den gut zwei Jahren dieser Arbeit haben wir in diesem Rahmen weitere 12 Personen aufgenommen. Drei Heranwachsende blieben auch nach der Hauptverhandlung bei uns, bis eine anderweitige Unterbringung bzw. eine Aufnahme in Therapie erfolgen konnte. Acht kamen nach Vollstreckung eines Sicherungshaftbefehls im Rahmen der Bewährung zu uns. Es sollte versucht werden, eine erneute Drogenkarriere zu unterbrechen. Dies gelang jedoch nur ausnahmsweise. Ein Verurteilter kam nach endgültiger Strafverbüßung zu uns, bis sein ehemaliger Bewährungshelfer die Aufnahme in eine therapeutische Wohngemeinschaft erreicht hatte. Der Vollzug hatte nichts vorbereitet.

Schlußfolgerung

Die Verschonung Heranwachsender vom Vollzug der U-Haft in die Jugendarrestanstalt ist für diese Personen lohnend, wenn es gelingt, in einem kleinen Betreuungsrahmen Zugang zu ihnen zu finden. Wir arbeiten zur Zeit mit bis zu acht Verschonten und Arrestanten gleichzeitig. Dafür stehen uns 9,5 Planstellen zur Verfügung. Zwei Mitarbeiter (1,5 Stellen) leisten die Einzelhilfe, sieben Mitarbeiter gewährleisten einen doppelt besetzten Dienst rund um die Uhr.

Dieser Betreuungsrahmen eines doppelt besetzten Dienstes ist unserer Meinung nach unverzichtbar. Wir akzeptieren nicht, daß zeitweise gar kein Mitarbeiter in der Anstalt ist.

Unter den bestehenden Bedingungen ist die Arbeit sinnvoll und effektiv. Dem Heranwachsenden wird geholfen, dem Staat werden Haftkosten in U- oder Strafhaft in erheblichem Umfang erspart und der Gesellschaft viel Schaden.

Klaus Hinrichs ist Richter am Amtsgericht Hamburg

Kontakt:
Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek
Schädlerstraße 28
2000 Hamburg 70
Telefon 040/68297-2194